



Verwaltungsrat

331. Tagung, Genf, 26. Oktober - 9. November 2017

GB.331/INS/2(Add.)

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 23. Oktober 2017

Original: Englisch

ZWEITER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz

Addendum

Vorschlag zur Zurückziehung der Empfehlung (Nr. 31) betreffend die Verhütung von Arbeitsunfällen, 1929

1. Der Verwaltungsrat hat die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG), die vom Verwaltungsrat gebilligt worden sind, in den Beschlussfassungsprozess der Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz einbezogen.¹
2. Auf ihrer dritten Tagung vom 25. bis 29. September 2017 bezog sich die SRM TWG auf die Konsequenzen ihrer Empfehlungen für die Tagesordnung der Konferenz und unterstrich die Notwendigkeit, solchen Folgemaßnahmen institutionelle Priorität einzuräumen.² In diesem Zusammenhang empfahl die SRM TWG, dass die Empfehlung (Nr. 31) betreffend die Verhütung von Arbeitsunfällen, 1929, als eine veraltete Norm angesehen werden und dass der Verwaltungsrat infolgedessen erwägen sollte, zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen die Zurückziehung dieser Empfehlung betreffenden Gegenstand in die Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz aufzunehmen.³
3. Es sei daran erinnert, dass die Konferenz, als sie auf ihrer 85. Tagung (1997) eine Abänderung der Verfassung der IAO annahm, mit der die Konferenz ermächtigt wurde, ein geltendes Übereinkommen aufzuheben, auch ihre Geschäftsordnung abänderte, um es ihr zu ermöglichen, neben Empfehlungen auch Übereinkommen zurückzuziehen, die nie in Kraft getreten oder nicht mehr in Kraft waren. Gemäß Artikel 19 Absatz 9 der Verfassung kann die Konferenz ein Übereinkommen oder eine Empfehlung aufheben oder zurückziehen,

¹ GB.331/INS/2, Abs. 22

² GB.331/LILS/2, Anhang, Abs. 6.

³ GB.331/LILS/2, Anhang, Abs. 14.

„wenn sich herausstellt, dass es (sie) gegenstandslos geworden ist oder keinen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation mehr leistet.“ Aufhebung und Zurückziehung sind Gegenstand der gleichen Verfahrensgarantien, was die erforderliche Mehrheit der Konferenz, den Konsultationsprozess und die Fristen für die Vorlage auf der Konferenz angeht. Ein Gegenstand, der eine Aufhebung oder Zurückziehung betrifft, erfordert nicht die Einsetzung eines Fachausschusses, da die Konferenz beschließen kann, diesen Gegenstand entweder in einer Vollsitzung zu prüfen oder ihn dem Vorschlagsausschuss zu überweisen.

4. Die Aufhebung oder die Zurückziehung eines internationalen Arbeitsinstruments hat den endgültigen Wegfall aller Rechtswirkungen zwischen der Organisation und ihren Mitgliedern, die sich aus diesem Instrument ergeben, zur Folge. Aufgehobene und zurückgezogene Instrumente werden aus dem Normenwerk der IAO entfernt, und ihr voller Wortlaut erscheint in keiner amtlichen (gedruckten oder elektronischen) Sammlung von IAO-Übereinkommen und Empfehlungen mehr. Es bleiben nur ihr voller Titel und ihre Nummer und die Bezugnahme auf die Tagung und das Jahr der Konferenz, auf der der Aufhebungs- bzw. Zurückziehungsbeschluss gefasst wurde.⁴ Das Amt veröffentlicht auch keine amtlichen Informationen zu dem Instrument mehr.
5. Bis heute sind vier Übereinkommen aufgehoben und sieben Übereinkommen und 36 Empfehlungen zurückgezogen worden.⁵ Auf ihrer 107. Tagung (2018) wird die Konferenz die Aufhebung von weiteren sechs Übereinkommen und die Zurückziehung von weiteren drei Empfehlungen prüfen.⁶
6. Das Verfahren für die Aufnahme eines die Aufhebung oder Zurückziehung betreffenden Gegenstands in die Tagesordnung der Konferenz sieht u.a. vor, dass das Amt dem Verwaltungsrat einen Bericht mit allen relevanten Informationen bezüglich der Aufhebung oder Zurückziehung des betreffenden Instruments oder der betreffenden Instrumente vorlegt.⁷ Da die SRM TWG⁸, aufbauend auf den Arbeiten der Arbeitsgruppe für die Politik zur Neufassung von Normen, bereits eine Prüfung der Empfehlung Nr. 31 durchgeführt hat, enthält der Anhang zu dieser Vorlage eine Zusammenfassung der Informationen, die das Amt der SRM TWG vorgelegt hat, und der daraus sich ergebenden Empfehlungen, und er dient als der oben erwähnte Bericht an den Verwaltungsrat.
7. Was den Zeitpunkt angeht, so empfahl die SRM TWG, dass der Verwaltungsrat die frühestmögliche Aufnahme eines die Zurückziehung der Empfehlung Nr. 31 betreffenden Gegenstands in die Tagesordnung der Konferenz prüfen sollte. Nach Artikel 45*bis* der Geschäftsordnung der Konferenz hat das Amt den Regierungen einen kurzen Bericht und einen Fragebogen, mit dem diese um ihre Auffassungen zu der Frage ersucht werden, so zeitig vorzulegen, dass sie spätestens 18 Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der der Gegenstand behandelt werden soll, bei ihnen eintreffen. Daher könnte dieser Gegenstand

⁴ [GB.271/4/2](#), Abs. 10.

⁵ *Provisional Record* No. 27 der Internationalen Arbeitskonferenz, 88. Tagung (2000); *Provisional Record* No. 26, 90. Tagung (2002); *Provisional Record* No. 26, 92. Tagung (2004); *Provisional Record* No. 10, 106. Tagung (2017).

⁶ [Bericht VII\(1\)](#), *Aufhebung von sechs internationalen Arbeitsübereinkommen und Zurückziehung von drei internationalen Arbeitsempfehlungen*, 107. Tagung (2018) der Internationalen Arbeitskonferenz.

⁷ Siehe Abs. 5.4.1 und 5.4.2 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

⁸ GB.331/LILS/2 und Dritte Tagung der dreigliedrigen Arbeitsgruppe des SRM (25.-29. September 2017), [Technical note 2: Instrument concerning the prevention of industrial accidents](#).

von der Konferenz frühestens auf ihrer 108. Tagung (Juni 2019) behandelt werden. Sollte der Verwaltungsrat beschließen, die Jubiläumstagung 2019 ausschließlich der Zukunft der Arbeit zu widmen, könnte er alternativ beschließen, den Gegenstand in die Tagesordnung der 109. Tagung (2020) aufzunehmen.

Neugefasster Beschlussentwurf zur Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz

8. Der Verwaltungsrat möge:

- a) *in die Tagesordnung der [108. Tagung (2019)] / [109. Tagung (2020)] der Konferenz einen die Zurückziehung der Empfehlung (Nr. 31) betreffend die Verhütung von Arbeitsunfällen, 1929, betreffenden Gegenstand aufnehmen; und***
- b) *Orientierungen geben:***
 - i) *zur Tagesordnung der Jubiläumstagung (2019); und***
 - ii) *zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz über 2019 hinaus, und zwar in Bezug auf den strategischen Ansatz wie auch die sieben zur Diskussion stehenden Themen.***

Anhang

Empfehlung (Nr. 31) betreffend die Verhütung von Arbeitsunfällen, 1929

Verwandte Instrumente: Die Empfehlung ist eigenständig. Die in der Empfehlung enthaltenen Grundsätze sind seitdem durch spätere Instrumente angegangen worden, die die Entwicklung des Regelungsansatzes in Bezug auf den Arbeitsschutz widerspiegeln, darunter insbesondere das Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, das Protokoll von 2002 zu dem Übereinkommen über den Arbeitsschutz, 1981, das Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, und die Empfehlung (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, und die zugehörigen Empfehlungen.

Bemerkungen: Die Empfehlung enthält detaillierte Leitlinien zu vielen Fragen in Bezug auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, darunter: gesetzliche und regulatorische Vorschriften für die Sicherstellung angemessener Sicherheitsstandards; die Aufstellung von vergleichbaren Arbeitsunfallstatistiken auf innerstaatlicher Ebene; und die Bildung und Ausbildung der Arbeitnehmer. Die Empfehlung verwendet zwar nicht den modernen politikorientierten Ansatz zur Verhütung von Arbeitsunfällen, sie verfolgt aber den modernen integrierten Ansatz zum Arbeitsschutz. Seit 1979 wird die Empfehlung unter „andere Instrumente“ eingestuft, die „Instrumente umfassen, die nicht mehr in vollem Umfang aktuell, in bestimmter Hinsicht aber nach wie vor relevant sind.“¹

Empfehlungen: Auf ihrer dritten Tagung vom 25. bis 29. September 2015 empfahl die SRM TWG, dass die Empfehlung als eine veraltete Norm angesehen werden und dass der Verwaltungsrat infolgedessen die frühestmögliche Aufnahme eines die Zurückziehung der Empfehlung betreffenden Gegenstands in die Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz prüfen sollte. Außerdem empfahl die SRM TWG, dass im Rahmen der Tätigkeiten zur Förderung der Ratifizierung und Umsetzung der späteren Übereinkommen, die die Entwicklung des Regelungsansatzes zum Arbeitsschutz widerspiegeln, besondere Beachtung der Förderung derjenigen Instrumente geschenkt werden sollte, die die in der Empfehlung Nr. 31 enthaltenen Grundsätze angehen. Die SRM TWG ersuchte das Amt auch, auf ihrer nächsten Tagung über Schritte zur Planung und Durchführung solcher Förderungstätigkeiten und ihre tatsächlichen und erwarteten Auswirkungen Bericht zu erstatten.²

¹ [GB.283/LILS/WP/PRS/1/2](#).

² [GB.283/LILS/WP/PRS/1/2](#), Abs. 55 und Anhang II, Zusammenfassende Übersichten, und [GB.277/LILS/WP/PRS/4](#), S. 3